

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die
Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen
in der Samtgemeinde Gieboldehausen
(Gebührensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung)**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576 ff.) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) sowie § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 20.04.2017 (Nds.GVBl. Nr. 7/2017 S. 121), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen in seiner Sitzung vom 29.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensätze
- § 3 Gebührenpflichtige
- § 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 5 Entstehung der Gebührenschild
- § 6 Festsetzung und Fälligkeit
- § 7 Auskunftspflicht und Zugangsrecht
- § 8 Anzeigepflicht
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

1. Die Samtgemeinde Gieboldehausen betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) als eine öffentliche Einrichtung (dezentrale Abwasseranlage) nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung in der jeweils geltenden Fassung.
2. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Samtgemeinde Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensätze

1. Für die Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Gruben und aus Kleinkläranlagen erhebt die Samtgemeinde eine Benutzungsgebühr.
Die Höhe der Gebühr entspricht den tatsächlichen Kosten, die der Samtgemeinde oder einem von ihr beauftragten Dritten durch die Entleerung sowie Annahme und Reinigung des

Fäkalschlamms bzw. des Abwassers, jeweils im Einzelfall, entstanden sind.

2. Zusätzlich zu den Gebühren nach Absatz 1 erhebt die Samtgemeinde für Amtshandlungen, die in Zusammenhang mit der entsprechenden Beauftragung, Entleerung und Weiterberechnung durchgeführt werden gemäß § 4 Abs. 1 NKAG i.V.m. der Verwaltungskostensatzung eine Verwaltungsgebühr, deren Höhe sich nach dem Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung der Samtgemeinde Gieboldehausen, beide in der jeweils geltenden Fassung, bestimmt.
3. Kann aus Gründen, die der Grundstückeigentümer zu vertreten hat, eine Grundstücksentwässerungsanlage trotz vorheriger Ankündigung oder bei Anforderung durch den Grundstückseigentümer nicht entsorgt werden, trägt der Grundstückseigentümer die dafür entstandenen Kosten.

§ 3

Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des dezentral entsorgten Grundstücks. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehre Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
2. Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 8 Abs. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Samtgemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht bei bestehenden Grundstücksabwasseranlagen mit Beginn der dezentralen Entsorgung durch die Samtgemeinde und im Übrigen mit der Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage. Sie erlischt, sobald die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Samtgemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tage des durchgeführten Abtransports des Abwassers / Fäkalschlamms. Im Falle des § 2 (3) entsteht die Gebühr mit der vergeblichen Anfahrt.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit

Die Gebühren gemäß § 2 Abs. 1 und 2 werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen

Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Sie können mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 7

Auskunftspflicht und Zugangsrecht

1. Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Samtgemeinde bzw. dem von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
2. Die Samtgemeinde bzw. der von ihr Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen. Insbesondere ist der ungehinderte Zugang zu allen auf dem Grundstück gelegenen Abwasseranlagen zu gewähren.

§ 8

Anzeigepflicht

1. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Samtgemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
2. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gem. § 18 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a. § 7 Abs. 1 die zur Feststellung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
- b. § 7 Abs. 2 die Ermittlungen der Samtgemeinde behindert,
- c. § 8 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- d. § 8 Abs. 2 den Bau, die Veränderung oder Beseitigung von Anlagen, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen können, nicht angezeigt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 16.04.2015 inklusive des ersten Nachtrags vom 19.05.2016 außer Kraft.

Gieboldehausen, den 05.12.2018

Samtgemeinde Gieboldehausen
Der Samtgemeindebürgermeister

L.S.

(gez. Ahrenhold)

Veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Göttingen vom 06.12.2018 Nr. 50